

eitung.

1916
22. Juli**Welcher Höchstpreis entscheidet?**

Eine juristische Streitfrage.

Das Höchstpreisgesetz gibt keinen Anhalt für die Entscheidung, welcher Höchstpreis bei örtlicher Verschiedenheit derselben maßgebend ist, wenn der am Niederlassungsort des Verkäufers in Geltung befindliche ein anderer ist als der, der am Niederlassungsort des Käufers festgesetzt ist. Diese Frage ist aber eine der wichtigsten, die sich bei seiner Anwendung in der Praxis ergeben.

Es gibt für die Beantwortung dieser Frage verschiedene Möglichkeiten. Entweder nimmt man den am Niederlassungsort des Verkäufers geltenden Höchstpreis als maßgebend an, oder den des Käufers, oder den des Leistungsortes, nämlich des Ortes, wo die Ware tatsächlich geliefert, d. h. übergeben und übereignet wird. Man könnte auch daran denken, den Höchstpreis, der von den an einem von diesen drei Orten geltenden verschiedenen Höchstpreisen der niedrigste ist, als Begrenzung des Preises anzunehmen.

Der richtigste Grundsatz ist wohl in einer Entscheidung des 1. Strafsenats des Reichsgerichts vom 12. Juli 1915 ausgesprochen worden. „Die für einen Bezirk festgesetzten Höchstpreise sind auch dann einzuhalten, wenn die Ware an einen außerhalb des Bezirks wohnenden Käufer zu liefern ist.“

Hiernach wäre also der am Niederlassungsort des Verkäufers bestimmte Höchstpreis unter allen Umständen einzuhalten und demgemäß als maßgebend anzusehen. Von diesem Grundsatz weicht aber eine jüngere, neuerdings veröffentlichte Entscheidung desselben Senats vom 1. Mai 1916 ab: „Regelmäßig entscheidet die Festsetzung, die am Ort der Ablieferung der Ware gilt, also da, wo diese aus der Hand des Verkäufers in die des Käufers übergehen soll. Dieser Ort braucht nicht notwendig der Erfüllungsort zu sein. Scheidet die Ware aus dem Bezirk einer Behörde aus, die Höchstpreise dafür festgesetzt hat, so unterliegt sie dieser Festsetzung nicht mehr, kann vielmehr anderwärts zu jedem Preise oder doch innerhalb der Grenzen der dort bestehenden Höchstpreise abgesetzt werden.“

Richtig ist, was das Reichsgericht über das Verbringen der Ware in einen anderen Bezirk sagt. Im übrigen scheint aber die erste von den beiden erwähnten Entscheidungen den Vorzug zu verdienen. Zur Stütze seiner Ansicht führt das Gericht in der Entscheidung vom 1. Mai 1916 aus, daß die Bestimmung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1915 über Regelung der Butterpreise, wonach bei Verschiedenheit der Preise am Niederlassungsort des Verkäufers und dem Wohnort des Käufers die ersteren maßgebend sein sollen, als eine Ausnahmevorschrift anzusehen sei. Dem ist aber nicht beizutreten, da eine übereinstimmende Regelung sich noch in zahlreichen anderen Bekanntmachungen über Höchstpreise findet (z. B. Verordn. vom 28. Oktober 1915 über Fisch- und Wildpreise, Bef. v. 11. Nov. 1915 über Preise für Gemüse und Obst, Bef. v. 11. Nov. 1915 über Preise für Obstmus und Brotaufstrich).

Etwas abweichend und in zusammengefaßter Form finden wir die oben erwähnte Bestimmung im Abs. 3 des § 3 der Bef. vom 13. Jan. 1916 über Käse: „Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort des Käufers und des Verkäufers sind die für den Ort der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder dem Wohnort des Verkäufers geltenden Preise maßgebend.“

Dieser Satz dürfte das allgemeine Prinzip aussprechen, das in derartigen Fällen überall da in Anwendung zu bringen ist, wo nichts Abweichendes (z. B. bei Kartoffeln) bestimmt ist. Auch praktisch ist diese Ansicht der vom Reichsgericht in der späteren Entscheidung vertretenen vorzuziehen, denn sie enthält eine klare und